



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

04. August 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 512-2020-
0000769

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich an das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Telefon 0211 837-02 (Zentrale)

Telefax 0211 837-2200

Poststelle@mkffi.nrw.de

Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG für Personen in Landes- einrichtungen

Bezug: Runderlass des MKFFI vom 09.04.2020 (AZ: 512-2020-0000769)

Wie bereits in meinem Erlass vom 09.04.2020 dargestellt, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 1 und 2 AsylG in NRW nach § 15 Abs. 3 ZustAVO bei den Zentralen Ausländerbehörden, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder die Betroffenen tatsächlich in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Die Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG stellt einen eigenständigen begünstigenden Verwaltungsakt und nicht etwa eine Nebenbestimmung zur Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung dar, die im Fall der Wohnverpflichtung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 AsylG durch das BAMF ausgestellt wird. Während eine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG NRW einen einschränkenden Charakter aufweist, handelt es sich bei der Beschäftigungserlaubnis um eine begünstigende Entscheidung.

Liegen alle Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG mit Ausnahme der Zustimmung der Bundesagentur nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG vor (z. B. weil die betroffene Person über kein konkretes Stellenangebot verfügt), soll die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auf Antrag des Betroffenen, der bei der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde zu stellen ist, entsprechend der Regelungen in AVV-AufenthG 4.2.2.1 und 4.3.1.1 mit dem folgenden Hinweis versehen werden:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Ist die neunmonatige Wartezeit nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG noch nicht erfüllt, soll der Hinweis lauten:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

Die Zentralen Ausländerbehörden werden gebeten, eine erteilte Beschäftigungserlaubnis bzw. einen erteilten Hinweis entsprechend den Regelungen in AVV-AufenthG 4.2.2.1 und 4.3.1.1 eigenständig gem. § 63 Abs. 3 Satz 3 AsylG in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zu vermerken.

Solange eine maschinelle Eintragung aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann der Vermerk handschriftlich vorgenommen werden. Handschriftliche Eintragungen mit dokumentenechten Schreibmitteln sind grundsätzlich für amtliche Vermerke geeignet. Die Amtlichkeit einer handschriftlichen Eintragung sollte dabei jedoch immer mit einem Feuchtsiegelabdruck mit dokumentenechter Stempelfarbe der jeweiligen Behörde verbunden werden. Nachträgliche Ergänzungen, Überschreibungen, o.ä. mit anderen Schreibmitteln, sind bei dieser Eintragungsart grundsätzlich im Rahmen entsprechender Kontrollen erkennbar.

Wird eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung beantragt, die außerhalb der räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung nach § 56 AsylG ausgeübt werden soll, so besteht ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nur nach Umverteilung oder Transferierung in den entsprechenden Bezirk (mit der Folge, dass die dortige Ausländerbehörde bzw. zentrale Ausländerbehörde zuständig wird) oder Erteilung einer Verlassensenerlaubnis nach § 57 AsylG (für die das BAMF zuständig ist). Beide Möglichkeiten kommen nur auf Antrag in Betracht. Hintergrund ist, dass eine Beschäftigung nicht angetreten werden darf, wenn durch die Ausübung der Beschäftigung gegen eine bestehende räumliche Beschränkung nach § 56 AsylG verstoßen würde. Die Genehmigung, auf die „an sich“ ein Anspruch besteht, darf in diesen Fällen dennoch versagt werden, weil es dem Antragsteller an einem schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse fehlt. Hierbei handelt es sich um ein ungeschriebenes, aber fest etabliertes Rechtsinstitut des allgemeinen Verwaltungsrechts. Dieses entspricht dem Rechtsschutzinteresse im Verwaltungsprozessrecht. Der Antragsteller muss ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung der Behörde haben. Andernfalls ist die Entscheidung unzulässig. Ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse kann vor allem dann angenommen werden, wenn der Antragsteller aus Gründen, die jenseits des Verfahrensgegenstandes liegen, an einer Verwertung der begehrten Genehmigung gehindert und deshalb die

Genehmigung ersichtlich nutzlos wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.03.1973 – 4 C 49/71 = NJW 1973, 1518). Die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Erwägungen in der zitierten Entscheidung betreffen einen anderen Sachverhalt, sind aber auch auf aufenthaltsrechtliche Verwaltungsverfahren übertragbar. So wäre die beantragte Beschäftigungserlaubnis ohne entsprechende Umverteilung oder Transferierung in den entsprechenden Bezirk oder Verlassenserlaubnis für den Antragsteller ersichtlich nutzlos, da dieser die Beschäftigung trotz Beschäftigungserlaubnis wegen der entgegenstehenden räumlichen Beschränkung nicht antreten dürfte.

Nach hiesiger Rechtsauffassung bestimmt sich die räumliche Beschränkung gem. § 56 Abs. 1 AsylG nach dem Bezirk der Zentralen Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Durch diesen Erlass wird mein früherer Erlass zur Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG für Personen in Landeseinrichtungen vom 09.04.2020 aufgehoben.

Ich bitte die Zentralen Ausländerbehörden in Ihrem Bezirk entsprechend zu unterrichten und nachrichtlich auch die übrigen Ausländerbehörden zu informieren.

Im Auftrag

Gez. Holzberg